

# **Benutzungsordnung für die Sporthalle der Stadt Rotenburg (Wümme) an der Theodor-Heuss-Schule vom 14. Februar 1969 (Sporthallenordnung)**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Sporthalle an der Theodor-Heuss-Schule ist eine Stätte der Gesundheitspflege und der Leibeserziehung. Die für sie erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle und allen ihren Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Benutzers.
- (2) Die Sporthallenordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Schulleiter und in seinem Auftrage der Hausmeister üben in der Sporthalle für die Stadt die Aufsicht und das Hausrecht aus.

## **§ 2 Benutzer (Zulassung)**

- (1) Die Sporthalle mit ihren Einrichtungen steht vorrangig der Theodor-Heuss-Schule für die Leibeserziehung und den Schulsport zur Verfügung. Sie kann außerhalb der Schulzeit auch von den Rotenburger Turn- und Sportvereinen und -verbänden für Veranstaltungen und zur Ausübung des Trainingsbetriebes benutzt werden.
- (2) Über die Zuweisung der Sporthalle mit ihren Einrichtungen entscheidet die Stadt Rotenburg im Benehmen mit dem Schulleiter auf besonderen Antrag. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

## **§ 3 Benutzungszeiten**

Die Halle darf außerhalb der Schulzeit nur zu den von der Stadt genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden, und zwar grundsätzlich montags bis freitags von 15.00 bis 21.30 Uhr. Bis 22.00 Uhr müssen alle Benutzer die Halle einschl. Nebenräumen verlassen haben. Sonnabends und sonntags können die Räume im Einzelfall für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen zu den geplanten Veranstaltungen an die Stadt Rotenburg zu richten.

## **§ 4 Hallenbenutzung**

- (1) Die Halleneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Papierkörbe vorhanden.
- (2) Die Halle wird von dem Hausmeister aufgeschlossen und nach Schluß der Übungsstunden oder Sportveranstaltungen wieder abgeschlossen. Das Gebäude darf nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Lehrer oder Übungsleiter) betreten werden. Während des Turnunterrichts oder der außerschulischen Benutzung muß sich ein Lehrer oder Übungsleiter immer in der Halle oder dem Lehrerzimmer so aufhalten, daß er die Halle übersehen kann. Die Aufsichtsperson hat die Halle als letzter zu verlassen, nachdem sie sich zuvor überzeugt hat, daß die Hallenfläche, die Abstellräume für Geräte sowie die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume ordentlich aufgeräumt sind. Sie ist für die genaue Einhaltung der Trainingszeiten verantwortlich, damit jede Gruppe zur vereinbarten Zeit beginnen kann.
- (3) Fahrräder dürfen weder in der Halle noch in den Nebenräumen abgestellt werden. Sie sind für die Dauer des Sportbetriebes an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

- (4) Die Halle darf nur über die Umkleieräume und nur barfuß oder mit Turnschuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren auf dem Fußboden hinterlassen und die nicht schon im Freien getragen sind, betreten werden.
- (5) Es ist u.a. nicht gestattet:
  1. Markierungen für Spiele mit Farbe u.ä. auf dem Hallenboden anzubringen;
  2. in der Turnhalle oder in den Nebenräumen zu rauchen;
  3. Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
  4. verschmutzte oder eingefettete Bälle zu benutzen;
  5. Spiele durchzuführen, die Beschädigungen an der Halle oder den Einrichtungen verursachen können.

### **§ 5 Benutzung der Spiel- und Sportgeräte**

- (1) Die Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden und sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Lehrer oder Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch eines Gerätes von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Außerdem ist darauf zu achten, daß
  1. beim Auf- und Abbau der Geräte die dafür vorgesehenen Transportvorrichtungen benutzt werden;
  2. Geräte ohne Transportvorrichtungen nicht über den Boden geschleift werden;
  3. Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz abgestellt werden. Pferde, Böcke, Barren und Sprungtische sind in Normalstellung zu bringen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen;
  4. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe in den dafür vorhandenen Behältern aufbewahrt werden;
  5. schwingende Geräte wie Ringe usw. nur von jeweils einer Person benutzt werden.
- (3) Soweit irgendwelche Mängel beim Überprüfen der Geräte festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für die Geräte der Vereine stehen 14 verschließbare Aufbewahrungskästen zur Verfügung. Die Schlüssel werden den Übungsleitern gegen Quittung ausgehändigt. Für einen verlorenen Schlüssel ist Ersatz von 10,- DM zu leisten.

### **§ 6 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume**

- (1) Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Innerhalb der Umkleieräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleieräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
- (2) Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Bei außerschulischer Benutzung kann warmes Wasser nur nach Betätigung der vorhandenen Münzautomaten entnommen werden. Die erforderlichen Münzen sind gegen eine Gebühr bei der Stadtkasse zu erwerben.
- (3) Die Wasch- und Duschräume dürfen nur mit bloßen Füßen oder Badesandalen betreten werden. Nach dem Duschen muß jeder Benutzer unter den vorhandenen Fußduschen im Umkleideraum seine Füße einer gründlichen Desinfektion unterziehen.
- (4) Die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist dieser nicht zu ermitteln, trägt sie der benutzende Verein.

### **§ 7 Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat dem Hausmeister den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen. Dekorationen, Einbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Untersagt ist es, Nägel, Haken usw. in Böden, Decken oder Wände zu schlagen.

Die Dekorationen usw. sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.

- (2) Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, eine Sanitätswache zu stellen.
- (3) Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die Tribüne und die für Zuschauer vorgesehenen Räume wie Toiletten, Garderobe usw. betreten.

Es ist verboten, auf Bänken und Stühlen zu stehen. Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.

- (4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß die Tribüne nicht überfüllt ist und daß die Fluchtwege (einschl. des Notausgangs der Tribüne) und die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge frei bleiben.

### **§ 8 Haftung bei außerschulischer Benutzung**

- (1) Die Stadt Rotenburg überläßt dem Verein, Verband usw. die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein usw. ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein usw. haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörige einschl. den Vereinsbediensteten, Besuchern oder anderen Personen aus der Benutzung entstehen können. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für alle Schäden, die
  - a) dadurch entstehen können, daß die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht bestreut worden sind,
  - b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

### **§ 9 Fundsachen**

In der Sporthalle oder auf den Zugangswegen gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben. Sie werden 8 Tage lang durch Anschlag bekanntgegeben. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Rotenburg als Fundsache.

### **§ 10 Schlußbestimmungen**

- (1) Den Beauftragten der Stadt, insbesondere deren Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zu der Halle und den Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
- (2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung der Halle ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind schriftlich unter genauer Begründung bei der Stadtverwaltung - Hauptamt - einzureichen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich; sie werden durch Aushang bekanntgegeben.